



Foto: iStockphoto | strobowski

Kapitalanlage im Zeichen der Großen Koalition

Eine große Steuerreform sucht man im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vergebens. Immerhin: Die Steuerpflichtigen sollen nicht mehr zahlen als bislang. Für Anleger gilt dies aber wohl nicht. Sie versteuern Zinserträge in Zukunft wieder mit ihrem persönlichen Steuersatz

von StB Jochen Busch, Baker Tilly, München

Am 4. März herrscht hoffentlich endlich Klarheit: An diesem Tag soll das Ergebnis des SPD-Mitgliedervotums zu dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD spätestens feststehen. Kommt die Neuauflage der Großen Koalition zustande, ginge ein beinahe sechsmonatiger Schwebeszustand der Regierungsbildung zu Ende. Die auf Anleger und Berater zukommenden Steueränderungen werden im Folgenden erläutert.

Auf insgesamt 177 Seiten haben die Koalitionäre in spe ihr Arbeitsprogramm für die kommenden vier Jahre zusammengefasst. Das Kapitel „Steuern“ beansprucht davon ganze zwei Seiten. Auch inhaltlich steht keine große Steuerreform auf dem Plan. Der Koalitionsvertrag beschreibt vielmehr eine Reihe von einzelnen Änderungen, deren konkrete Ausgestaltung sich aus heutiger Sicht vielfach aber nur erahnen lässt. Eine gemeinsame Klammer stellt allenfalls die Ankündigung dar, die konsequente und digitalisierte Steuererhebung zu forcieren. Und immerhin – die potenziellen alten und neuen Koalitionspartner legen sich fest: „Wir werden die Steuerbelastung der Bürger nicht erhöhen.“ Mit diesem politischen Bekenntnis dürfte eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes wohl nicht vereinbar sein.



StB Jochen Busch,
Baker Tilly, München

allerdings nur für Zinserträge gelten. In diesem Punkt haben sich CDU/CSU durchgesetzt, während die SPD ursprünglich die Abschaffung der Abgeltungsteuer für sämtliche Kapitaleinkünfte forderte. Zinserträge werden in Zukunft damit wieder mit dem individuellen Steuersatz des Anlegers besteuert. Einen konkreten Zeitpunkt nennt der Koalitionsvertrag nicht. Allerdings soll dies (erst) „mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches“ erfolgen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Dividenden und Veräußerungsgewinne (von Kapitalgesellschaften?) weiterhin der Abgeltungsteuer unterliegen würden. Die Erklärung für diese Differenzierung hatten CDU/CSU bereits in ihrem Wahlprogramm unter Hinweis auf die steuerliche Vorbelastung von Unternehmensgewinnen im Gegensatz zu Zinsaufwendungen gegeben.

Viele Abgrenzungsfragen

Die geplante Wiedereinführung der Besteuerung nach dem individuellen Steuersatz von bis zu 45% nur für Zinserträge wirft eine Vielzahl von Anschlussfragen auf. Etwa die, ob die progressiv-tarifliche Einkommensteuer auch für Kursgewinne und Kursverluste von Anleihen oder sonstigen verzinslichen Fremdkapitalinstrumenten gelten soll. Falls nicht, drohen komplizierte steuerliche Abgrenzungsfragen, um aus Sicht des Gesetzgebers unerwünschte Steuergestaltungen künftig zu unterbinden.

Aus für Abgeltungsteuer auf Zinsen

Die einschneidendste Änderung für Anleger und Berater liegt aber in der geplanten Abschaffung der Abgeltungsteuer. Dies soll

Investment made in Germany



1,5 %
Zinsen p. a. dank

100 %
Leistungsstärke.

**Investieren Sie in
einen Finanzierer der
deutschen Industrie:
die IKB.**

Profitieren Sie von
5 Jahren Laufzeit.

www.ikb.de/anleihen

IKB 

Deutsche Industriebank

Bitte beachten Sie das mögliche Emittenten-, Kurs- und Liquiditätsrisiko.*

* Anleger sind dem Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt. Der Kurs der Anleihe unterliegt Markteinflüssen. Der Kauf bzw. Verkauf der Anleihe kann vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Diese Werbeanzeige stellt kein bindendes Angebot der IKB dar. Die Anleihen werden auf Grundlage des Basisprospekts der IKB vom 28.8.2017 einschließlich etwaiger Nachträge sowie der relevanten Endgültigen Bedingungen emittiert, die weitere Informationen beinhalten, welche eine sachgerechte Anlageentscheidung erst ermöglichen. Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge und die Endgültigen Bedingungen sind im Internet (www.ikb.de/wertpapiere) oder kostenlos bei der IKB Deutsche Industriebank AG erhältlich. Für den Anleger können Entgelte für den Erwerb und Verwahrkosten anfallen.

Beispiel 1:

Eine zweijährige Anleihe wird mit 4 % verzinst. Die Rückzahlungshöhe ist an die Wertentwicklung des Dax-Index gekoppelt, so dass auch ein Rückzahlungsverlust droht.

Ob und wie wird der Rückzahlungsverlust berücksichtigt? Würde er der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, könnten über Kursverluste gezielt andere Einkünfte wie Einkünfte aus Gehältern und Vermietung und Verpachtung steuerfrei gestellt werden.

Beispiel 2:

Ein Anleger erwirbt ein Zertifikat ohne laufende Zinszahlung, dessen Rückzahlungsbetrag an den REX-Performance-Index gekoppelt ist. Wie erfolgt die Besteuerung?

Naheliegend dürften auch Gestaltungsformen sein, mit denen hochbesteuerte Zinserträge in niedriger belastete Dividenden oder Kursgewinne umgewandelt werden können. Der Koalitionsvertrag versucht solchen Überlegungen zwar von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem er ankündigt, Umgehungstatbestände verhindern zu wollen. Inwieweit dies in der Praxis gelingen wird, bleibt aber abzuwarten. Außerdem müssten bei einer tariflichen Steuerpflicht von Zinserträgen konsequenterweise auch Werbungskosten wieder zum Steuerabzug zugelassen werden. Auch hier drohen vielfältige Abgrenzungsfragen insbesondere im Verhältnis zu anderen Werbungskosten, die weiterhin unter das Abzugsverbot der Abgeltungsteuer fallen.

Völlig unklar ist auch, wie Anleihenfonds oder gemischte Investmentfonds in die tarifliche Einkommensteuer auf Zinserträge einbezogen werden sollen. Ein Ansatzpunkt könnte sein, die tarifliche Einkommensteuer auf die Fondserträge je nach Anteil der zinstragenden Anlagen zur Anwendung gelangen zu lassen. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt der Gesetzgeber aktuell bei der Frage der Teilfreistellung von Investmentfondserträgen (vgl. *DZB 03.2017*, S. 42f). Last but not least sind auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung sowie ein etwaiger (Abgeltungsteuer-)Altbestandsschutz und Fragen der Verlustverrechnung zu klären.

Schrittweise Abschaffung des Soli

Der Koalitionsvertrag sieht weiterhin vor, den Solidaritätszuschlag ab 2021 für rund 90 Prozent der Steuerzahler abzuschaffen. Gut- und Großverdiener sollen hiervon allerdings nicht profitieren. Technisch wird dies durch eine sogenannte Freigrenze umgesetzt, bei deren Überschreiten der Soli beibehalten wird. Allerdings mehren sich die Stimmen, die die Erhebung des Solidaritätszuschlags nach Auslaufen des Solidaritätspaktes II im kommenden Jahr als potenziell verfassungswidrig ansehen. Anleger, die ab 2020 weiter Soli zahlen, sollten sich daher schon jetzt einen Einspruch gegen die entsprechenden Steuerbescheide vormerken.

Finanztransaktionssteuer

CDU, CSU und SPD halten zudem an dem Ziel fest, eine europaweit abgestimmte Finanztransaktionssteuer einzuführen. Im

Sondierungspapier war noch von einer „substantiellen“ Finanztransaktionssteuer die Rede. Ob es hierzu überhaupt kommt, bleibt durchaus zweifelhaft. Eine entsprechende Absichtsklärung enthielt bereits der Koalitionsvertrag der Vorgänger-GroKo.

Grunderwerbsteuer

Wer plant, ein Eigenheim zu erwerben, sollte jetzt gegebenenfalls noch etwas warten. Die Bundesregierung prüft, die Grunderwerbsteuerbelastung für den erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken über einen Freibetrag zu senken. Die Gegenfinanzierung erhofft sich die Bundesregierung in spe, indem sie Besteuerungslücken bei Übertragungen von Immobilien in Gestalt von Immobiliengesellschaften schließt.

Vermögen- & Erbschaftsteuer

Zur Vermögensteuer finden sich im Koalitionsvertrag keine Äußerungen. Aller Voraussicht nach wird es hier beim Status Quo bleiben. CDU/CSU hatten in ihrem Wahlprogramm eine Wiedereinführung ausgeschlossen, während selbst die SPD sich zu diesem Punkt nicht äußerte, statt ihre Wiedereinführung zu fordern. Etwas unsicherer sieht es bei Erbschaft- und Schenkungsteuer aus. Zwar schweigt der Koalitionsvertrag auch hier. Es bleibt aber abzuwarten, ob die gegenläufigen Wahlprogrammaussagen von CDU/CSU (keine Verschlechterungen bei Erbschaftsteuer) und SPD (weniger Ausnahmen, höhere Besteuerung sehr großer Erbschaften) in gesetzliche Detailänderungen münden werden. Für die breite Anlegermasse sollte sich gleichwohl nichts ändern.

Ausblick

Die Steuerpolitik der neuen GroKo in spe hält für Anleger und Berater Licht und Schatten bereit. Das politische Bekenntnis, die Steuerlast nicht zu erhöhen, wird Anleiheanleger nicht darüber hinweg trösten, dass sie künftig mehr Steuern zahlen werden. Da vermag auch eine Entlastung beim Soli wenig zu helfen. Wünschenswert aus Sicht von Anlegern und Beratern ist zumindest, dass bald Klarheit bei der Umsetzung der Steuerpläne für Zinserträge herrscht.

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Steuerpolitische Eckpunkte des Koalitionsvertrags

Steuerart	Kernaussage	Folgen für Anleger
Übergreifend	keine Erhöhung der Steuerlast der Bürger	(wohl) keine Erhöhung Spitzensteuersatz
Abgeltungsteuer	Abschaffung bei Zinserträgen	höhere Steuerlast auf Zinserträge Erhöhung Steuererklärungsaufwand Abgrenzungs-/Übergangsfragen?
Solidaritätszuschlag	schrittweise Abschaffung ab 2021 mit Freigrenze und Gleitzone	untere/mittlere Einkommen werden entlastet Steuerbescheide wg. evtl. Verfassungswidrigkeit ab 2020 offenhalten
Finanztransaktionssteuer	europaweite Einführung geplant	erhöhte Transaktionskosten für Börsengeschäfte
Grunderwerbsteuer	Freibetrag für erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien	Senkung der Transaktionskosten für Eigenheimkäufer
Vermögensteuer	keine Aussage	voraussichtlich keine Änderung
Schenkung-/Erbschaftsteuer	keine Aussage	voraussichtlich keine grundlegenden Änderungen

Quelle: Koalitionsvertrag vom 7.2.2018